

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 3. Dezember 1992, mit Änderungen vom 04. Februar 1999, 22. Mai 2001 und 22. November 2001 folgende

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

beschlossen:

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Marktsatzung der Stadt Sachsenheim in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der Märkte nach § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz.

§ 4

Gebührenbemessung

1. Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes, soweit in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist. Angefangene Meter werden voll gerechnet.
3. Die Gebühren betragen für alle Marktbesucher beim:

1. Wochenmarkt:

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und

je Tag	1,50 Euro
je Monat	3,00 Euro
je Jahr	20,00 Euro

Strompauschale für einen Standplatz

je Tag	1,00 Euro
je Monat	2,50 Euro
je Jahr	30,00 Euro

2. Krämermarkt:

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und je Markttag

lfd. Meter pro Tag	5,00 Euro
lfd. Meter pro Tag bei Imbissstände	10,00 Euro
m ² pro Tag für Bewirtschaftungsfläche	1,50 Euro

3. Weihnachtsmarkt:

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und je Markttag

lfd. Meter pro Tag	10,00 DM und ab 2002	5,00 Euro
lfd. Meter pro Tag bei Imbissständen	20,00 DM und ab 2002	10,00 Euro
m ² pro Tag für Bewirtschaftungsfläche	3,00 DM und ab 2002	1,50 Euro

Stromgebühr:

pro einfacher Anschluss	10,00 DM und ab 2002	5,00 Euro
pro Starkstromanschluss	25,00 DM und ab 2002	13,00 Euro

Vereine, Schulen, Kindergärten und andere gemeinnützige Einrichtungen erhalten eine Gebührenbefreiung.

4. Die Gebühren werden in Tages-, Monats- und Jahresbeträgen festgesetzt. Für einen angefangenen Monat wird die volle Monatsgebühr berechnet, soweit nicht die Berechnung nach der Tagesgebühr für den Gebührenschuldner günstiger ist. Für ein angefangenes Jahr wird die volle Jahresgebühr berechnet, soweit nicht die Berechnung nach Monatsgebühren für den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Marktgebührensatzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. *

Die Änderungssatzung vom 22. Mai 2001 (Euro-Beträge) tritt am 01. Januar 2002, die Änderung vom 22. November 2001 tritt am 07. Dezember 2001 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Sachsenheim vom 30. Mai 1974 außer Kraft.

* Dieses Datum bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten dieser Satzung.